

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Direkte Bundessteuer

Bern, 13. August 2021

Rundschreiben

Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2022 / Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das Steuer-jahr 2022

1 Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge im Steuerjahr 2022

1.1 Pauschalabzüge für Berufskosten

Die Pauschalabzüge für Berufskosten im Steuerjahr 2022 erfahren **keine Änderungen** gegenüber dem Vorjahr. Es gilt weiterhin die vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) am 21. Juli 2008 erlassene Änderung des Anhangs zur Verordnung vom 10. Februar 1993 über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer.

1.2 Ansätze für die Bewertung von Naturalbezügen

Bei den Ansätzen für die Bewertung von Naturalbezügen ergeben sich **keine Anpassungen**. Damit gelten für das Steuerjahr 2022 weiterhin die Merkblätter N1/2007 für Selbständigerwerbende, N2/2007 für Arbeitnehmende und NL1/2007 für die Land- und Forstwirtschaft (vgl. Beilagen zum Rundschreiben über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression im Praenumerando-System /Anpassung der Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge ab 1. Januar 2007 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 5. Oktober 2006).

2 Kein Ausgleich der Folgen der kalten Progression für das Steuerjahr 2022

Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression erfolgt jährlich aufgrund des Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK) am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei einem negativen Teuerungsverlauf ist ein Ausgleich ausgeschlossen.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV Eigerstrasse 65 3003 Bern www.estv.admin.ch Die Folgen der kalten Progression wurden letztmals für das Steuerjahr 2012 angepasst (massgebender Indexstand vom 30. Juni 2011 = 161.9 Punkte, Basis Dezember 1982 = 100). Am 30. Juni 2021 betrug der für den Ausgleich der Folgen der kalten Progression massgebende Indexstand 159.8 Punkte.

Da dieser um 2.1 Indexpunkte tiefer ist als beim letzten Ausgleich für das Steuerjahr 2012, erübrigt sich mangels Teuerung eine Anpassung der Tarife und Abzüge für das Steuerjahr 2022.

Abteilung Aufsicht Kantone Fachdienste

Roland Pulfer

Stellvertretender Chef